

Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 22, 23 und 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch, Kinder und Jugendhilfe, sowie des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVObI. S. 759), in Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVObI. S. 759),) und der letzten berücksichtigte Änderung durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVObI. S. 1498) wird nach Beschlussfassung des Lauenburgischen Kreistags vom 17. März 2022 folgende Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege erlassen:

§ 1 Anspruch auf Förderung, Auftrag des Kreises

Die Kindertagespflege ist in den §§ 22 bis 24 SGB VIII geregelt. Die §§ 27 bis 30 des Schleswig-Holsteinischen KiTaG regeln Näheres. Der damit verbundene Auftrag zur Förderung von Kindern ist eine Leistung der örtlichen Jugendhilfe, die wegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII dem Kreis innerhalb seiner Grenzen und finanziellen Kapazitäten obliegt.

Danach haben Kinder mit ständigem Wohnsitz im Kreis Herzogtum Lauenburg bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und ab Vollendung des dritten Lebensjahres ergänzend zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird vom Kreis festgestellt.

Der Anspruch wird erfüllt durch

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
2. deren fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Fortbildung sowie
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Einzelheiten zu den Voraussetzungen und dem Umfang der Leistungen sind beschrieben in den Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Mit dieser Satzung werden Umfang und Höhe der laufenden Geldleistung im Sinne des 23a SGB VIII sowie die Höhe der Elternbeiträge festgelegt und Regelungen zur sozialen Ermäßigung gemäß § 90 Abs. III und IV SGB VIII sowie Geschwisterermäßigungen getroffen.

§ 2 Anspruch auf eine Geldleistung

Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung. Diese umfasst

1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro vereinbarter Förderungsstunde,
2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde,

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die Kindertagespflegeperson

1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VII verfügt,
2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat,
3. mitgeteilt hat, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten).

Den Antrag auf Förderung hat die Kindertagespflegeperson zu stellen.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. Der durchschnittlich je Woche erforderliche und zu bewilligende Betreuungsumfang bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes. Dieser wird nach den Angaben der Kindeseltern/Sorgeberechtigten ermittelt, die mit dem Antrag auf gesondertem Blatt erfolgen.

§ 3 Fortdauer der Leistung

Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich im Voraus bis zur Beendigung der Förderung des Kindes und dies auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt. Die Leistung muss aber angeboten werden.

Ausfallzeiten sind im angemessenen Umfang (derzeit 30 Urlaubstage, 15 Krankheitstage und 5 Fortbildungstage) bereits in den Pauschalsätzen gemäß § 4 enthalten und werden darüber hinaus regelhaft nicht bezahlt. Gegebenenfalls an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester nicht angebotene Betreuungen gelten ausnahmsweise jedoch nicht als Ausfallzeiten

Die Förderung gilt als beendet, wenn

1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der Kreis sieht zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall von der Beendigung der Förderung ab.

§ 4 Höhe der laufenden Geldleistung

Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt 4,95 Euro.

Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat (insbesondere nach dem Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)) oder über die Qualifikation einer Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 28 KiTaG verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag 5,28 Euro.

Pädagogische Ausbildungen sind solche, die gemäß der Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen aufgeführt sind.

Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt

1. 1,14 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
2. 1,39 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
3. 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

§ 5 Erhöhter Bedarf

Die Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale für

1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat oder
2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der jeweils zuständige öffentliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat,

wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut ihrer Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert.

Die erhöhte Sachaufwandpauschale beträgt in Fällen von Satz 1

1. 2,16 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
2. 2,64 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
3. das Doppelte des Betrags nach § 4 Satz 4 Ziffer 3, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

§ 6 Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern und das Kind werden gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Der Kostenbeitrag wird durch den Kreis per Bescheid den Eltern gegenüber festgelegt und ist an diesen zu zahlen.

Die zu entrichtenden Elternbeiträge betragen

1. 5,80 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
 2. 5,66 Euro für ältere Kinder
- pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Die Kindertagespflegeperson darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.

§ 7 soziale Ermäßigung

Der Kreis erlässt auf gesonderten Antrag der Eltern den Elternbeitrag, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Berechnung des Kostenbeitrags verpflichtet. Sie haben insbesondere alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Änderungen ihrer Einkünfte und Belastungen unverzüglich mitzuteilen.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, erlässt der Kreis den Elternbeitrag in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, erlässt er den Elternbeitrag in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt.

Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten. Dieser Umstand ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheids nachzuweisen. Weitere Unterlagen zur Einkommensüberprüfung bedarf es dann in der Regel nicht.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt oder auch nach Schuleintritt bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (nicht in schulischen Angeboten, wie insbesondere dem offenen Ganztage) gefördert, erlässt der Kreis auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Berechnung nach § 90 Abs. 1 und 4 SGB VIII so wird alternativ diese gewährt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Ratzeburg, den 05.05.2022

Gez.

Dr. Christoph Mager
Landrat